



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.11.2020
– Auszug aus Drucksache 18/11674 –**

**Frage Nummer 4
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie unterstützt sie die Gesundheitsämter in Bayern beim Vorgehen, dass innerhalb der Flüchtlingsunterkünfte separate Quarantäne-Einrichtungen (wie einzelne Häuser bzw. Stockwerke oder Wohneinheiten) eingerichtet werden können, um eine sog. Gesamtquarantäne einer Unterkunft zu vermeiden (bitte die Zahl der erkrankten Geflüchteten (aktuell und insgesamt), die in Quarantäne befindlichen Geflüchteten und die Zahl der Einrichtungen auflisten), wie viele Unterbringungen in Wohnungen oder Pensionen und Hotels wurden im Zuge der Quarantäneregelungen von den jeweiligen Bezirksregierungen angeordnet und wie viel hat die separierte Unterbringung in Wohnungen, Pensionen oder Hotels den Freistaat gekostet (bitte nach Regierungsbezirk, Ort und Kosten auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung hat umfangreiche räumliche Maßnahmen getroffen, um einer Ausbreitung des Virus bestmöglich vorzubeugen, bzw. bei Ausbruchsgeschehen dieses bestmöglich einzudämmen (sog. Containment-Strategie). Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Nutzung von Unterkunfts-bereichen oder ganzen Unterkünften für die separate Unterbringung bestimmter Personengruppen. Insbesondere umfassen die Maßnahmen:

- präventive „Umwidmung“ geeigneter Unterkünfte bzw. Unterkunfts-bereiche für die separate Unterbringung von Kontaktpersonen 1. Grades (KP1) oder aktiv Infizierten in Quarantäne (sog. Quarantäneunterkünfte oder -bereiche)
- Einrichtung spezieller Unterbringungsmöglichkeiten für Vulnerable und Risikogruppen, die diesen zur geschützten Unterbringung auf freiwilliger Basis angeboten werden
- Neuakquise geeigneter Unterkünfte zur separaten Unterbringung

Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine separate Unterbringung ist ein wichtiger, aber nicht der einzige Baustein der Containment-Strategie und damit auch zur Vermeidung eines eine Gesamtquarantäne erforderlich machenden Ausbruchsgeschehens:

Sobald in einer Asylunterkunft eine dort untergebrachte Person positiv auf Corona getestet worden ist, stellt das zuständige Gesundheitsamt zunächst die gesamte

Einrichtung unter Quarantäne. Zu Beginn ist eine Gesamtquarantäne erforderlich, weil erst durch Untersuchung geklärt werden muss, ob die zuerst detektierte Person auch der Indexfall ist, oder noch nicht erkannte Infektionen vorliegen. Es erfolgt unmittelbar eine Reihentestung aller Untergebrachten und dort eingesetzten Mitarbeiter, eine Isolierung bzw. Umverlegung der aktiv infizierten Person (zum Beispiel in eigens dafür vorgehaltenen Quarantänebereichen derselben Unterkunft oder auch in eigenen Quarantäneunterkünften) und eine KP1-Ermittlung. Auch KP1-Personen werden unverzüglich in eigens dafür präventiv eingerichteten Quarantäneunterkünften bzw. -bereichen isoliert. Durch dieses Vorgehen wird alles dafür getan, das Ausbruchsgeschehen auf einen lokal klar abgrenzbaren Bereich zu reduzieren. Zudem haben Personen der Risikogruppe jederzeit die Möglichkeit, sich freiwillig in eigens für Vulnerable vorgesehene Unterkünfte bzw. Unterkunftsbereiche unterbringen zu lassen. So kann dieser Personenkreis schon im Vorfeld eines Ausbruchsgeschehens besonders geschützt werden. Zudem werden fortlaufend im Bereich der Anschlussunterbringung geeignete Liegenschaften akquiriert, um eine noch bessere Entzerrung bei der Belegung zu erreichen und auch über ausreichend (präventiv) freie Kapazitäten für die separate Unterbringung von aktiv Infizierten, KP1-Personen und Vulnerablen zu verfügen.

Eine zweite Reihentestung erfolgt nach aktueller Regelungslage spätestens nach elf bis zwölf Tagen. Auf Basis der Ergebnisse der zweiten Reihentestung entscheidet das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und der baulichen Ausgestaltung vor Ort und in Rücksprache mit der zuständigen Regierung über die Weiterführung oder Aufhebung der Gesamtquarantäne oder Verhängung einer Teilquarantäne. Die Weiterführung bzw. die Art der Quarantäne hängt davon ab, wie gut die (lokale) Eindämmung des Ausbruchsgeschehens (lokal eingrenzbarer oder diffuser Infektionskreis) gelungen ist.

Das (Regierungs-)Personal vor Ort in den jeweiligen Unterkünften arbeitet unter Hochdruck, um den Schutz der Gesundheit aller Untergebrachten sicherzustellen, einem Ausbruch des Virus in der Unterkunft bestmöglich vorzubeugen und – sollte es bereits zu einem Ausbruch gekommen sein – die Infektion schnellstmöglich einzudämmen. Doch selbst die besten und umfangreichsten (räumlichen) Vorkehrungen können – wie auch in der Gesamtbevölkerung – keine hundertprozentige Sicherheit vor einer Infektion bzw. einer Ausbreitung geben. Neben den angeordneten Schutzmaßnahmen zur Infektionsprävention ist auch jeder Einzelne eigens verantwortlich, sich an die Maßnahmen zu halten und so den eigenen Schutz sowie den Schutz seiner Mitmenschen zu gewährleisten.

Anzahl an SARS-CoV-2-infizierten Personen

Bis einschließlich 23. November 2020 wurden in bayerischen Asylunterkünften 4 203 Personen festgestellt, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, davon derzeit 1 121 Personen. Die meisten der infizierten Personen zeigen allerdings keine oder allenfalls milde Krankheitssymptome.

Unterbringung in Quarantäneeinrichtungen, Wohnungen, Pensionen oder Hotels

Derzeit (Stand 23. November 2020) stehen 147 der knapp 3 200 bayerischen Asylunterkünfte unter Quarantäne. Wie viele Personen temporär für die Dauer der Quarantäne in separierten Quarantäneeinrichtungen untergebracht sind, wird nicht statistisch auswertbar erfasst. Bei diesen separierten Quarantäneunterkünften handelt es sich teilweise um Asylunterkünfte, die während der Pandemielage ausschließlich von bestimmten, voneinander nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institut (RKI) separiert unterzubringenden Gruppen belegt werden, aber auch um für den

gleichen Zweck speziell angemietete Pensionen, Hotels und andere geeignete Liegenschaften. Deren Ermittlung (einschließlich Kosten) wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.